



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 66/10

vom

25. März 2010

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rottweil vom 29. September 2009 wird als unzulässig verworfen (§ 349 Abs. 1 StPO).

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

### Gründe:

Die Revision des Angeklagten ist aus den vom Generalbundesanwalt dargelegten Gründen, auf die der Senat Bezug nimmt, unzulässig.

Wahl

Rothfuß

Hebenstreit

Jäger

Sander